

Kirchengesetz

über die Gewährung von Reisekostenvergütung und die Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfall an die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Synodalauslagengesetz)

Vom 27. April 1999 (ABl. 1999 S. A 86)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, ihres tatsächlich entstandenen notwendigen Verdienstaussfalles sowie Anspruch auf die Gewährung von Reisekostenvergütung nach der Reisekostenverordnung der Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode ist darüber hinaus zur Abgeltung ihrer oder seiner durch dieses Amt entstehenden Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Kirchenleitung fest.

§ 3

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

1.1.5 SynodalauslagenG

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Gewährung von Reisekostenvergütung und die Erstattung von Verdienstausfall an die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. November 1994 außer Kraft.
